STADT BERNBURG (SAALE)
Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage 0315/26/2

Antrag der Fraktionen CDU, FDP, BBB/WsGS Jaqueline Krätschmann - Satzung über die Beflaggung der Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt Bernburg (Saale) - (Beflaggungssatzung) - hier: Widerspruch der Oberbürgermeisterin - BEIBLATT

Allgemeine Informationen

Datum	17.07.2026	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Hauptamt	Aufgestellt von	Hohl, Klaus
Aktenzeichen	10 06 02-Kr	Beschlusskontrolle	30.09.2026

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt

_____

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Haushalts- und Finanzausschuss	18.08.2026				
Hauptausschuss	18.08.2026				
Stadtrat	20.08.2026				

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☐ Nein

Erläuterungen

1. Inhaltsangabe

Das Beiblatt beinhaltet einen fristgemäßen Widerspruch der Oberbürgermeisterin gegen einen vom Stadtrat am 30.06.2026 gefassten Beschluss.

2. Begründung

Die Oberbürgermeisterin hat mit Schreiben vom 8. Juli 2026, zugestellt am 8. Juli 2026, form- und fristgemäß Widerspruch gegen den vom Stadtrat am 30. Juni 2026 gefassten Beschluss BVL 315/26 eingelegt.

Zur Begründung des Widerspruchs wird auf das angefügte Dokument (Widerspruchsschreiben) verwiesen, welches fristgerecht am 08.07.2026 bei der Stadtratsvorsitzenden eingereicht wurde.

Der weitere Verfahrensgang stellt sich nach § 65 Absatz 3 KVG wie folgt dar:

„(3) Der Hauptverwaltungsbeamte muss Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn diese für die Kommune nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Befassung bei diesem Beschluss und ist dieser nach Auffassung des Hauptverwaltungsbeamten rechtswidrig, muss er erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden, gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Vertretung über den Widerspruch zu entscheiden hat. Unterlässt der Hauptverwaltungsbeamte den Widerspruch gegen rechtswidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Stadtrat hat über den Sachverhalt erneut zu beschließen (Beschluss der Beflaggungssatzung).

Bleibt der Stadtrat bei seiner Entscheidung und ist diese weiterhin nach Auffassung der Oberbürgermeisterin rechtswidrig, muss sie erneut widersprechen und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

3. Beschlussvorschlag

Anlagen

Widerspruchsschreiben der OB
Antrag Beflaggungssatzung
Beflaggungssatzung